



Verordnung über das Halten von Hunden

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung St. Gallenkirch vom 28.07.2016 wird gemäß §18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBL. Nr. 40/1985 idgF, zur Vermeidung von Verunreinigungen, unzumutbaren Störungen und Gefährdungen durch Hunde für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde St. Gallenkirch wie folgt verordnet:

§1

Hundehalter und mit der Aufsicht von Hunden betraute Personen haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen; Grünanlagen, Kinderspielplätze und sonstige öffentliche Flächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese ordnungsgemäß (z.B. über die vorhandene Hundekotstationen) zu entsorgen.

§2

An folgenden Orten dürfen sich Hunde NICHT aufhalten:

- Friedhöfen
- Kinderspielplätze von Kindergärten
- Schulplätzen
- Öffentlichen Sandspielflächen

§3

In den nachfolgend angeführten Bereichen müssen Hunde an der Leine gehalten werden:

- Wartebereiche von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - Öffentliche Kinderspielplätze
 - Öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Wege im bebauten Gemeindegebiet (Gortipohl, St. Gallenkirch und Gargellen)
 - Dem gesamten Radweg, Loipe und Illweg
 - Öffentliche Einrichtungen
 - Allgemein zugängliche Gebäude
-

§4

Die in den §§1 bis 3 normierten Verbote und Gebote, gelten nicht für Diensthunde öffentlicher Dienststellen-, und Gebrauchshunde (Lawinenhunde, Suchhunde, Blindenhunde, Hütehunde, etc.), wenn die Einhaltung den Gebrauch unmöglich machen würde.

§5

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Halter des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in Obhut hat.

§6

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gem. §18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. §99 Abs. 3 Gemeindegesetz bestraft.

§7

Diese Verordnung tritt am auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Josef Lechthaler

An der Amtstafel

Angeschlagen am: 01.08.2016

Abgenommen am: 18.08.2016

Ergeht nachrichtlich an:

Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Gemeindeaufsicht
6700 Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2

Polizeiinspektion Gaschurn
6793 Gaschurn